

**Ausschussvorlage SIA 20/43 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der AfD**

**Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**

**– Drucks. [20/4001](#) –**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Lungenfachklinik Immenhausen   | S. 1  |
| 2. Hessischer Städte- und Gemeindebund  | S. 4  |
| 3. WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle<br>des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) in Heidelberg | S. 6  |
| 4. Hessischer Landkreistag  | S. 13 |
| 5. Hessischer Städtetag   | S. 15 |

Sehr geehrte Frau Bartel,

Das vorgeschlagene „Hessische Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen“ greift zu kurz und wird daher nicht unterstützt. Gleichwohl besteht aufgrund neuer Entwicklungen wie u.a. Sisha Rauchen und E-Zigaretten Regelungsbedarf.

Dieser wird durch das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) nicht adressiert. Weiter schützt das HessNRSG die Gesundheit der Bürger in einigen Bereichen nicht ausreichend. Mithin ist eine Überarbeitung des HessNRSG geboten.

Anbei finden Sie bitte bei Interesse eine aktuelle Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie, die mit hoher Expertise beratend tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Andreas

Prof. Dr. Stefan Andreas  
Leiter Bereich Pneumologie (F&L)  
Klinik für Kardiologie und Pneumologie  
Universitätsmedizin Göttingen  
[www.universitaetsmedizin-goettingen.de](http://www.universitaetsmedizin-goettingen.de)  
Ärztlicher Leiter  
Lungenfachklinik Immenhausen / Krs. Kassel  
Pneumologische Lehrklinik Universitätsmedizin Göttingen  
Tel. 05673 / 501 1111, Fax 05673 / 501 1101  
[www.lungenfachklinik-immenhausen.de](http://www.lungenfachklinik-immenhausen.de)

## Tabakentwöhnung mit E-Zigarette?

Eine Ad-Hoc-Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. (DGP)

## Smoking Cessation with E-Cigarettes?

Ad Hoc Statement of the German Respiratory Society (DGP)

### Autoren

W. Pankow<sup>1</sup>, S. Andreas<sup>2</sup>, A. Rupp<sup>3</sup>, M. Pfeifer<sup>4</sup>

### Institute

- 1 Vertreter der DGP im Aktionsbündnis Nichtraucher e.V., Berlin
- 2 Vertreter der Deutschen Lungenstiftung e.V., Lungenfachklinik Immenhausen
- 3 Sprecher der Arbeitsgruppe Tabakprävention und -entwöhnung e. V., Pneumologische Praxis im Zentrum, Stuttgart
- 4 Präsident der DGP, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II, Universitätsklinikum Regensburg

online publiziert 2020

### Bibliografie

Pneumologie

DOI 10.1055/a-1323-6045

ISSN 0934-8387

© 2020. Thieme. All rights reserved.

Georg Thieme Verlag KG, Rüdigerstraße 14,  
70469 Stuttgart, Germany

### Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Wulf Pankow, Tschaikowskiweg 16,  
14532 Kleinmachnow, Deutschland  
pankow-berlin@t-online.de

### ZUSAMMENFASSUNG

Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) wendet sich gegen die E-Zigarette als Mittel zur harm-reduction wegen potenzieller Gesundheitsgefahren und Gefährdungen Jugendlicher. Das Aerosol von E-Zigaretten enthält toxische Inhaltsstoffe, die nachweislich schädigend auf die Lunge, das Herz-Kreislauf-System und Immunsystem wirken und potenziell karzinogen sind. Untersuchungen zu E-Zigaretten als Mittel in der Tabakentwöhnung sind wenig überzeugend, um E-Zigaretten gegenüber den langjährig erprobten und etablierten Nikotinersatzpräparaten (NRT) oder anderen Medikamenten, die das Rauchverhalten reduzieren, zu bevorzugen.

### ABSTRACT

The German Respiratory Society (DGP) turns against the e-cigarette as a means for harm reduction because of potential health risk and dangers to young people. The aerosol of e-cigarettes contains toxic ingredients that have been shown to be damaging to the lungs, the cardiovascular system and the immune system and are potentially carcinogenic. Studies on e-cigarettes as a means of smoking cessation are not very convincing, in order to favor e-cigarettes over nicotine replacement therapy, which have been tried and tested for many years, or other drugs that reduce the desire to smoke.

Die Gesundheitsgefahren durch den Tabakkonsum erfordern stärkere Anstrengungen zur Prävention und Behandlung der Tabakabhängigkeit. In mehreren kürzlich veröffentlichten Publikationen wurden E-Zigaretten und Tabakerhitzer zur Tabakentwöhnung im Sinne von harm-reduction empfohlen [1,2]. Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) folgt dieser Empfehlung wegen potenzieller Gesundheitsgefahren und Gefährdungen Jugendlicher nicht [3]. Sie stützt sich dabei besonders auf aktuelle Analysen und Stellungnahmen nationaler und internationaler pneumologischer sowie kinder- und jugendpsychiatrischer wissenschaftlicher Fachgesellschaften [4–7].

Das Aerosol von E-Zigaretten enthält toxische Inhaltsstoffe, die nachweislich schädigend auf die Lunge, das Herz-Kreislauf-System und Immunsystem wirken. Dies belegen eine Vielzahl von unabhängigen klinischen und experimentellen Untersuchungen. Es fehlen aber Untersuchungen über die Langzeitfolgen auf den menschlichen Organismus. Daher ist zurzeit unklar, ob der dauerhafte Konsum der E-Zigarette sicherer ist als der von Tabakprodukten. Auch bei Tabakerhitzern werden toxische und karzinogene Substanzen inhaliert. Das Schadenspotenzial ist durch unabhängige Studien ebenfalls nicht ausreichend untersucht.

Untersuchungen zu E-Zigaretten als Mittel in der Tabakentwöhnung sind wenig überzeugend, um E-Zigaretten gegenüber den langjährig erprobten und etablierten Nikotinersatzpräparaten (NRT) oder anderen Medikamenten, die das Rauchverlangen reduzieren, zu bevorzugen. Wegen der geringen Anzahl der verfügbaren Studien, ihrer begrenzten Qualität und der widersprüchlichen Resultate sind weitere Untersuchungen notwendig. Zwar zeigen mehrere randomisiert-kontrollierte Studien einen leichten Vorteil der E-Zigarette gegenüber NRT [8]. In epidemiologischen Longitudinalstudien, die ausstiegswillige Raucher über einen längeren Zeitraum verfolgen, sind E-Zigaretten aber nicht überlegen, sondern unterlegen [9].

Die Mehrzahl der E-Zigaretten-Nutzer beendet den Zigarettenkonsum nicht, sondern konsumiert beides parallel (dual use). Entwöhnungswilligen Rauchern sollte daher immer eine verhaltens-therapeutisch basierte Entwöhnungstherapie angeboten werden. Wenn starke Raucher im Einzelfall die E-Zigarette anstelle von NRT präferieren, sollte immer eine begleitende verhaltenstherapeutische Beratung erfolgen und die E-Zigarette zeitlich nur begrenzt eingesetzt werden.

Die Tabakindustrie versucht, E-Zigaretten und Tabakerhitzer als Alternative zum Zigarettenkonsum zu vermarkten. Dabei wird aber keinesfalls spezifisch die Gruppe der stark abhängigen Raucher mit dem Ziel der harm-reduction beworben. Die Werbung zielt besonders auf Jugendliche und junge Erwachsene mit der Folge, dass der E-Zigaretten-Konsum vor allem in den jüngeren Altersgruppen ansteigt. Die E-Zigarette hat das Potenzial zur Einstiegsdroge zum Zigarettenkonsum (Gateway-Effekt), worauf neuere Untersuchungen hinweisen [7, 10]. Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) verweist in diesem Kontext ausdrücklich auf die Stellungnahme der Suchtkommission der deutschen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbände und wissenschaftlichen Fachgesellschaft [7]. Das Ziel der harm-reduction kann nicht realisiert werden, wenn neue Käuferschichten nikotinabhängig gemacht und wenn Raucher in der Nikotinabhängigkeit gehalten werden [11].

Aufgrund der ungeklärten langfristigen Gesundheitsgefahren und wegen des Risikos, durch die Zunahme des E-Zigaretten-Konsums die Tabakprävention zu gefährden, spricht sich die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) dagegen aus, E-Zigaretten und Tabakerhitzer zur Tabakentwöhnung zu propagieren. Insbesondere in der aktuellen Pandemiesituation ist es bedenkenswert, dass nicht nur Raucher, sondern auch E-Zigaretten-Raucher häufiger an COVID-19 erkranken [12].

## Anmerkung

In der ursprünglichen Fassung dieser Ad-Hoc-Stellungnahme wurde noch eine weitere Quelle zitiert, deren Co-Autorin sich jedoch von der Bewertung durch die DGP falsch verstanden sieht, weshalb auf die weitere Nennung verzichtet wird.

## Interessenkonflikt

W. Pankow: Beratungshonorar von Pfizer. A. Rupp: Vortragshonorar von Pfizer.

S. Andreas und M. Pfeifer geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

## Literatur

- [1] Stöver H, Hering T, Storck M et al. Neue Wege zur Eindämmung des Rauchens: Tabakkonsum & Schadensminimierung ("Tobacco Harm Reduction"). [www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich\\_4/Forschung/ISFF/Veranstaltungen/Webinar\\_E-Zigaretten\\_2020/Positionspapier\\_E-Zigarette\\_final\\_12102020.pdf](http://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Forschung/ISFF/Veranstaltungen/Webinar_E-Zigaretten_2020/Positionspapier_E-Zigarette_final_12102020.pdf)
- [2] Hering T. E-Zigaretten – toxikologisches Fiasko oder besser als kein Rauchstopp? *Internist* 2020; 61: 634–643
- [3] Pfeifer M. E-Zigaretten – gesundheitlich riskant und für den Rauchstopp nicht empfohlen! *Internist* 2020; 61: 1106–1108
- [4] Bals R, Boyd J, Esposito S et al. Electronic cigarettes: a task force report from the European Respiratory Society. *Electronic cigarettes: a task force report from the European Respiratory Society*. *Eur Respir J* 2019; 68: 157–164
- [5] Bozier J, Emily K, Chivers EK et al. The evolving landscape of e-cigarettes. A systematic review of recent evidence. *Chest* 2020; 157: 1362–1390
- [6] McDonald F, Jones S, Beckert L et al. Electronic cigarettes: A position statement from the Thoracic Society of Australia and New Zealand. *Respirology* 2020. doi:10.1111/resp.13904
- [7] Thomasius R, Holtmann M, Peter Melchers P et al. E-Zigaretten erhöhen Einstiegsrisiko bei Jugendlichen für Zigaretten-Rauchen. Umfassendes Werbeverbot für E-Zigaretten und für alle Tabakprodukte notwendig. Suchtkommission der deutschen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbände und wissenschaftlichen Fachgesellschaft (BAG KJPP, BKJPP, DGKJP); 2020. [www.dgkjp.de/wp-content/uploads/Positionspapier-E-Zigarette.pdf](http://www.dgkjp.de/wp-content/uploads/Positionspapier-E-Zigarette.pdf)
- [8] Hartmann-Boyce J, McRobbie H, Lindson N et al. Electronic cigarettes for smoking cessation. *Cochrane Database of Systematic Reviews* 2020; 10: CD010216. doi:10.1002/14651858.CD010216.pub4
- [9] Kalkhoran S, Glantz SA. E-cigarettes and smoking cessation in real-world and clinical settings: a systematic review and meta-analysis. *Lancet Respir Med* 2016; 4: 116–128
- [10] Hansen J, Hanewinkel R, Morgenstern M. Electronic cigarette advertising and teen smoking initiation. *Addict Behav* 2020. doi:10.1016/j.addbeh.2019.106243
- [11] Dewhirst T. Co-optation of harm reduction by big tobacco. *Tob Control* 2020. doi:10.1136/tobaccocontrol-2020-056059
- [12] Gaiha SM, Cheng J, Halpern-Felsher B. Association between youth smoking, electronic cigarette use, and COVID-19. *J Adolesc Health* 2020; 67: 519–523

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund • Postfach 1351 • 63153 Mühlheim/Main

**Nur per Mail:** [a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)  
[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
Herrn Moritz Promny, MdL  
Schloßplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1

Referent(in) Fr.Siedenschnur/Fr.Neumann  
Unser Zeichen Sie/Ne/JP

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001- 48/61

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 16.02.2021

## **Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion für ein Gesetz zur Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen (Drucks. 20/4001)**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf eines Hessischen Gesetzes zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Unstreitig gehen bei dem Betrieb von Shisha-Bars durch das Verglühen von Kohle bzw. anderen entsprechenden organischen Ersatzstoffen Gefahren dahingehend aus, dass eine Vergiftung durch das entstehende Kohlenstoffmonoxid (CO) im Raume steht. Das farb- und geruchlose Gas kann dabei zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Notwendig ist insofern eine klare Regelung für den Betrieb von Shisha-Einrichtungen.

Derzeit gibt es keine klare Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von entsprechenden Lüftungsanlagen bzw. der Einrichtung von Kohlenmonoxid-Wächtern in Shisha-Einrichtungen. Soweit Shisha-Bars in Gaststätten betrieben werden, existiert eine Zuständigkeitsstreitigkeit, ob die Gaststättenbehörden im Rahmen des § 10 Abs. 2 HGastG hierfür

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



zuständig seien oder ob dies Aufgabe der Immissionsschutzbehörden / Bauaufsicht ist. Eine beabsichtigte Klärung dieser Zuständigkeiten ist bisher nicht erfolgreich gewesen. Vielmehr hat sich zuletzt die Gesundheitsministerkonferenz am 05./06.06.2019 mit der Problematik des Vergiftungsrisikos durch Kohlenmonoxid in Shisha-Betrieben auseinandergesetzt und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben.

Unabhängig hiervon halten wir eine klare gesetzliche Regelung für Shisha-Einrichtungen und deren Belüftung für sinnvoll.

Nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sollten derartige Regelungen wie im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehen – die im Übrigen mit Regelungen in Hamburg identisch ist – eher im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz angesiedelt werden. Auch das Hessische Nichtraucherschutzgesetz hat einen umfassenden Charakter und betrifft nicht nur die Gaststätten, sondern erfasst auch Einrichtungen, in denen Shishas betrieben werden.

Nach diesseitiger Einschätzung sollte das Hessische Nichtraucherschutzgesetz um die entsprechenden Regelungen erweitert werden und nicht noch ein weiteres Gesetz erlassen werden.

Dringend zu empfehlen sind allerdings tatsächlich klare Regelungen in Bezug auf die Lüftungsanlagen und technische Einrichtungen in einer Shisha-Einrichtung. Hier besteht Handlungsbedarf.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Megeer', is positioned above the typed name.

Geschäftsführer

Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | 69009 Heidelberg

Hessischer Landtag  
Moritz Promny  
Der Vorsitzende  
des sozial- und integrationspolitischen  
Ausschusses

– Per E-Mail –

**Stabsstelle Krebsprävention  
WHO-Kollaborationszentrum  
für Tabakkontrolle**

M050  
Leiterin (komm.):  
Dr. Katrin Schaller

Im Neuenheimer Feld 280  
69120 Heidelberg  
Telefon +49 6221 42-3016  
Telefax +49 6221 42-3020  
k.schaller@dkfz.de

www.dkfz.de  
www.tabakkontrolle.de

Heidelberg, den 23. Februar 2021

**Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums zum  
Gesetzentwurf „Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen  
Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
„Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Koh-  
lenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen“, die ich hiermit gerne wahr-  
nehme.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Schaller

**Stellungnahme des Deutschen Krebsforschungszentrums  
zum Gesetzentwurf  
„Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren  
durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen“**

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) erkennt an, dass mit dem Gesetzentwurf dem ernst zu nehmenden Problem der Kohlenmonoxid-Vergiftungen in Shisha-Bars begegnet werden soll.

**Strenge Kontrolle notwendig**

Für die Wirksamkeit des Gesetzes ist es wichtig, dass die zuständige Behörde die Umsetzung des Gesetzes regelmäßig kontrolliert und bei Verstößen die betreffenden Einrichtungen geschlossen werden sowie hohe Bußgelder oder Strafen verhängt werden.

Kohlenmonoxid-Warngeräte können nur wirken, wenn sie geeignet, funktionstüchtig und korrekt angebracht sind. Es muss gewährleistet sein, dass dies nach dem Einbau von neutraler, sachkundiger Seite überprüft wird. § 7 Satz 3 bestimmt, dass Bereiche nur genutzt werden dürfen, wenn die dort befindlichen CO-Warngeräte in Betrieb und voll funktionsfähig sind. Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit, eine Einstellung des Betriebs der Shisha-Einrichtung bei Zuwiderhandlung ist – anders als bei unzureichenden raumluftechnischen Anlagen oder Rauchgasabzugsanlagen – nicht vorgesehen. Dies erscheint nicht nachvollziehbar.

**Keine Ausnahmeregelungen**

§ 5 Satz 3 gewährt eine Ausnahmeregelung vom Einsatz einer raumluftechnischen Anlage, sofern „die Betreiberin oder der Betreiber nachweist, dass die in § 4 Satz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist. Der Nachweis ist durch eine sachkundige Person einmal jährlich zu führen.“ Unklar bleibt, wie gewährleistet werden soll, dass der Kohlenmonoxid-Gehalt in der Luft den Wert von 35 Milligramm pro Kubikmeter in allen Bereichen der Einrichtung zu keinem Zeitpunkt überschreitet. Ebenso unklar bleibt, wie der Nachweis dafür erbracht werden soll. Da derartige Ausnahmeregelungen die Wirksamkeit der Regelung untergraben, sollten keine Ausnahmeregelungen gewährleistet werden.

**Weiterreichende Warnhinweise notwendig**

§ 8 verpflichtet dazu, dass im Eingangsbereich von Shisha-Bars gut sichtbar darauf hingewiesen werden muss, „dass beim Zubereiten und Rauchen der Wasserpfeifen Kohlenstoffmonoxid entsteht und dadurch Gesundheitsgefahren insbesondere für Schwangere und ungeborene Kinder sowie Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen entstehen können“. Dieser Hinweis muss dahingehend ergänzt werden, dass beim Gebrauch von Wasserpfeifen zahlreiche weitere gesundheitsschädliche Substanzen in die Raumluf gelangen.

**Umfassendere Regelung notwendig**

Grundsätzlich ist das DKFZ der Ansicht, dass dieses Gesetz viel zu kurz greift, weil es dem eigentlichen Problem nicht gerecht wird, wie im Folgenden erläutert wird.



### **Die Kohlenmonoxid-Vergiftung ist Bestandteil des Passivrauchens**

Im Gesetzentwurf wird in der Problembeschreibung im Zusammenhang mit den Gesundheitsgefahren des Wasserpfeifenrauchens ausschließlich auf die Gefährdung durch eine Kohlenmonoxid-Vergiftung eingegangen. Das wesentlich größere Problem, nämlich die langfristigen Folgen des passiven Wasserpfeifenrauchens, wird vollständig ausgeklammert. Dies ist der Problematik nicht angemessen. Denn tatsächlich ist zu berücksichtigen, dass die Kohlenmonoxid-Vergiftung lediglich ein Teilaspekt – eine akute Wirkung – der Schadstoffbelastung durch passives (und auch aktives) Wasserpfeifenrauchen ist.

Unter dem Punkt „Geltendes Recht unzureichend“ wird im Gesetzentwurf dargelegt, das Hessische Nichtraucherschutzgesetz bezwecke nicht den Schutz vor den Gefahren durch Kohlenmonoxid, sondern schütze die Nichtrauchenden vor gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch. Daher sei es „zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch erhöhte Kohlenmonoxid-Gehalte in der Raumluft [...] ungeeignet“. Dem ist entgegenzuhalten, dass Kohlenmonoxid eine der zahlreichen gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch ist, vor denen das Gesetz schützen soll. Kohlenmonoxid ist auch in Zigarettenrauch enthalten, wenn auch in geringerer Konzentration als im Wasserpfeifenrauch.<sup>17</sup> Kohlenmonoxid schädigt nicht nur die aktiv Rauchenden, sondern in besonderem Maße auch im Raum anwesende passiv rauchende Personen.

Da Kohlenmonoxid eine der schädlichen Substanzen im Tabakrauch ist und Nichtrauchende schädigen kann, fällt entsprechend den Ausführungen im Gesetzentwurf und entgegen der dort gezogenen Schlussfolgerung auch der Schutz vor Kohlenmonoxid-Vergiftungen unter das Nichtraucherschutzgesetz.

### **Insbesondere die Mitarbeitenden von Shisha-Bars, aber auch alle im Raum anwesenden Personen sind durch Wasserpfeifenrauch hohen Schadstoffmengen ausgesetzt – nicht nur durch Kohlenmonoxid**

Die Tabakrauchbelastung – und damit auch die Belastung mit zahlreichen Schadstoffen – ist in Shisha-Bars sehr hoch. Die Belastung mit lungengängigen Partikeln liegt deutlich über der Menge von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , die von der WHO als Maximalbelastung für eine tägliche Belastung im Freien angegeben wird. Auch die Belastung der Raumluft mit Nikotin ist deutlich erhöht.<sup>6,7,11,13</sup> Im Raum anwesende Nichtrauchende atmen nicht nur Kohlenmonoxid ein, sondern auch andere Schadstoffe und nehmen diese in den Körper auf. Dazu gehören neben Nikotin<sup>8</sup> das atemwegsreizende Acrolein<sup>9</sup> und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, von denen viele krebserzeugend sind<sup>12</sup>.

### **Alle Formen von Wasserpfeifen belasten die Raumluft mit Schadstoffen**

Der Rauch von Wasserpfeifen, die mit tabakfreien Mischungen betrieben werden, enthält, abgesehen von Nikotin, die gleichen Schadstoffe wie mit Wasserpfeifentabak betriebene<sup>3,17</sup>. Der Ersatz der Kohle durch ein elektronisches Heizelement reduziert zwar die Menge einzelner Schadstoffe, die Menge von Acrolein und Furanen (möglicherweise krebserzeugend), steigt aber an<sup>2,5,10</sup>. Auch elektronisch beheizte und anstelle von Tabak mit Shiazostein bestückte Wasserpfeifen belasten die Raumluft mit Schadstoffen,

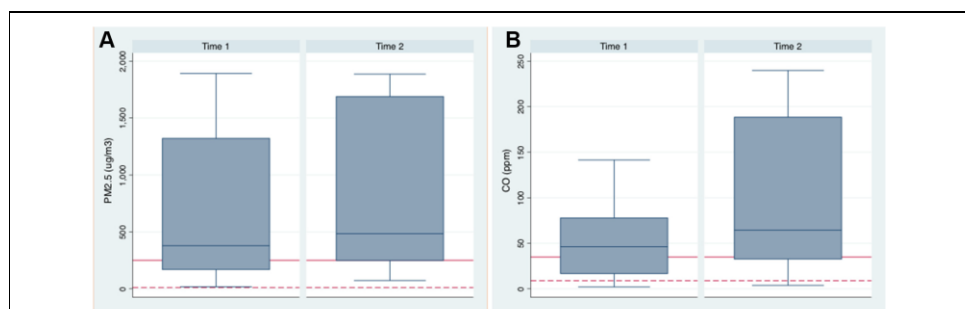
darunter auch Substanzen, die als möglicherweise krebserzeugend eingestuft sind<sup>15</sup>.

Da alle Arten von Wasserpfeifen die Raumluft mit Schadstoffen belasten, sollten auch alle Wasserpfeifen, also sowohl mit Wasserpfeifentabak als auch mit tabakfreien Mischungen betriebene sowie elektronisch beheizte, gleich behandelt werden<sup>10</sup>.

### Lüftungsmaßnahmen senken die Belastung durch Tabakrauch nur unzureichend

Lüftung<sup>14</sup> und Lüftungsanlagen bieten keinen ausreichenden Schutz vor der Rauchbelastung – auch nicht vor einer Gefährdung durch Kohlenmonoxid<sup>6,16</sup>. Trotz vorhandener Lüftungsanlagen liegen in Shisha-Bars die Messwerte für Kohlenmonoxid und Partikel weit über den jeweiligen Grenzwerten der US Environmental Protection Agency sowohl für gute Luftqualität als auch für Gefährdungslevel<sup>16</sup> (Abb. 1).

Bereits im Jahr 2006 stellte die oberste amerikanische Gesundheitsbehörde fest, dass Lüftungsanlagen nicht vollständig vor der Belastung durch Tabakrauch schützen können<sup>18</sup>. Das Deutsche Krebsforschungszentrum wies im Jahr 2008 unter dem Aspekt der Krebsprävention darauf hin, dass Lüftungsanlagen nicht ausreichen, um vor einer Belastung durch Tabakrauch effektiv zu schützen<sup>4</sup>. Im Jahr 2020 kam die American Society of Heating, Refrigerating and Air-Conditioning Engineers (ASHRAE) zum wiederholten Male zu dem Schluss, dass Lüftungsanlagen die Belastung durch Tabakrauch nicht beseitigen können und dass ein umfassendes Rauchverbot die einzig wirksame Maßnahme ist, Gesundheitsschäden zu vermeiden und in Räumen die Belastung durch Tabakrauch zu beseitigen<sup>1</sup>.



**Figure 1** Box and whisker plots of mean  $PM_{2.5}$  levels (A) at time 1 and time 2 and mean CO levels (B) at time 1 and time 2 inside six waterpipe cafés in North Carolina. Top, middle and lower ends of boxes represent 75%, 50% and 25% percentiles, respectively. Whiskers represent maximum and minimum mean levels. Solid horizontal lines represent the US Environmental Protection Agency's (EPA's) Ambient Air Quality Index's 'hazardous' level for fine particulate matter ( $PM_{2.5}$ ) ( $250.5 \mu g/m^3$ ) and EPA's 1 hour time weighted average exposure limit for CO (35 ppm) for panels A and B, respectively. Dashed horizontal lines represents the EPA's Ambient Air Quality Index's 'good' level for  $PM_{2.5}$  ( $12 \mu g/m^3$ ) and the EPA's 8 hour time weighted average exposure limit for CO (9 ppm) for panels A and B, respectively.

Seidenberg AB, et al. *Tob Control* 2019;28:356–358. doi:10.1136/tobaccocontrol-2018-054361

357

Abbildung 1: Belastung der Raumluft von sechs Shisha-Bars durch Partikel (links) und Kohlenmonoxid (rechts) in North Carolina. Die roten durchgezogenen Linien bezeichnen den Level für „gefährlich“ für  $PM_{2.5}$  bzw. das 1-Stunden-Limit für Kohlenmonoxid, die gestrichelten Linien die Level für „gut“ für  $PM_{2.5}$  bzw. das 8-Stunden-Limit für Kohlenmonoxid der US Environmental Protection Agency. In den Bars sind nach Aussagen der Betreiber Lüftungsanlagen vorhanden.<sup>16</sup>

### **Nur ein vollständiges Rauchverbot schützt Mitarbeitende und Gäste effektiv vor den Gefahren des Passivrauchens und vor Kohlenmonoxid**

Es gibt keine Menge Tabakrauch, unterhalb derer nicht mit Gesundheitsschäden gerechnet werden muss. Ein effektiver Schutz vor gesundheitsschädlichen Substanzen im Tabakrauch ist nur durch ein vollständiges Rauchverbot gewährleistet.<sup>1</sup>

Kohlenmonoxid-Warngeräte warnen nur vor akut gefährlicher Kohlenmonoxid-Belastung. Verstärkte Lüftungsmaßnahmen können die Raumluftbelastung lediglich reduzieren, die Schadstoffbelastung bleibt aber dennoch in beträchtlichem Ausmaß bestehen<sup>6,14,16</sup>. Insbesondere die Mitarbeitenden von Shisha-Bars, aber auch die Kunden müssen nicht nur vor der Gefahr einer akuten Kohlenmonoxid-Vergiftung geschützt werden, sondern vor allem auch vor der hohen Belastung durch zahlreiche Schadstoffe beim Passivrauchen. Dies ist nur durch vollständiges Rauchverbot gewährleistet.

### **Fazit**

Der Gesetzentwurf „Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen“ ist unzureichend und wird dem eigentlichen Problem, nämlich dem Schutz aller im Raum anwesenden Personen vor sämtlichen Schadstoffen des Wasserpfeifenrauchs, einschließlich Kohlenmonoxid, nicht gerecht. Lüftungsanlagen können die Schadstoffe des Wasserpfeifenrauchs lediglich reduzieren, aber nicht vollständig beseitigen. Einen sicheren und umfassenden Schutz vor einer Kohlenmonoxid-Vergiftung sowie vor der Belastung durch zahlreiche gesundheitsschädliche Substanzen beim passiven Wasserpfeifenrauchen bietet nur ein umfassendes Rauchverbot.

## Literatur

- 1 ASHRAE (2020) ASHRAE Position Document on Environmental Tobacco Smoke. Approved by ASHRAE Board of Directors July 1, 2020. Expires July 1, 2023
- 2 Brinkman MC, Teferra AA, Kassem NO & Kassem NO (2020) Effect of electric heating and ice added to the bowl on mainstream waterpipe semivolatile furan and other toxicant yields. *Tob Control* 29: s110-s116
- 3 Bundesinstitut für Risikobewertung (2016) Auch tabakfreie Wasserpfeifen können die Gesundheit gefährden. Stellungnahme 034/2016 des BfR vom 29. November 2016. DOI 10.17590/20161129-124548
- 4 Deutsches Krebsforschungszentrum (2008) Aus Sicht der Krebsforschung sind Luftfiltersysteme, welche die Kanzerogene des Tabakrauchs in Arbeitsräumen nur absenken, keine Alternative für ein Rauchverbot. *Aus der Wissenschaft - für die Politik*
- 5 El Hourani M, Talih S, Salman R, et al. (2019) Comparison of CO, PAH, nicotine, and aldehyde emissions in waterpipe tobacco smoke generated using electrical and charcoal heating methods. *Chem Res Toxicol* 32: 1235-1240
- 6 Feliu A, Fu M, Russo M, et al. (2020) Exposure to second-hand tobacco smoke in waterpipe cafes in Barcelona, Spain: An assessment of airborne nicotine and PM2.5. *Environ Res* 184: 109347
- 7 Heydari G, Taghizadeh F, Fazlzadeh M, et al. (2019) Levels and health risk assessments of particulate matters (PM2.5 and PM10) in indoor/outdoor air of waterpipe cafes in Tehran, Iran. *Environ Sci Pollut Res Int* 26: 7205-7215
- 8 Kassem NOF, Kassem NO, Liles S, et al. (2018) Levels of urine cotinine from hookah smoking and exposure to hookah tobacco secondhand smoke in hookah lounges and homes. *Int J High Risk Behav Addict* 7: e67601
- 9 Kassem NOF, Kassem NO, Liles S, et al. (2018) Acrolein exposure in hookah smokers and non-smokers exposed to hookah tobacco secondhand smoke: implications for regulating hookah tobacco products. *Nicotine Tob Res* 20: 492-501
- 10 Kienhuis AS & Talhout R (2020) Options for waterpipe product regulation: A systematic review on product characteristics that affect attractiveness, addictiveness and toxicity of waterpipe use. *Tob Induc Dis* 18: 69
- 11 Kumar SR, Davies S, Weitzman M & Sherman S (2015) A review of air quality, biological indicators and health effects of second-hand waterpipe smoke exposure. *Tob Control* 24 Suppl 1: i54-i59
- 12 Moon KA, Rule AM, Magid HS, et al. (2018) Biomarkers of secondhand smoke exposure in waterpipe tobacco venue employees in Istanbul, Moscow, and Cairo. *Nicotine Tob Res* 20: 482-491
- 13 Naddafi K, Nabizadeh R, Rostamy R, et al. (2019) Indoor air quality in waterpipe cafes: exposure level to particulate matter. *Environ Sci Pollut Res Int* 26: 26605-26616
- 14 Rostami R, Naddafi K, Arfaeinia H, et al. (2020) The effects of ventilation and building characteristics on indoor air quality in waterpipe cafes. *J Expo Sci Environ Epidemiol* 30: 805-813
- 15 Schober W, Matzen W, Szendrei K, et al. (2017) Elektrische Shizao-Wasserpfeifen: eine neue Quelle für Innenraumluftschadstoffe. *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz* 60: 1092-1101
- 16 Seidenberg AB, Orlan EN, Travers MJ & Sutfin EL (2019) Air quality and presence of air ventilation systems inside waterpipe cafes in North Carolina. *Tob Control* 28: 356-358

- 17 Shihadeh A, Schubert J, Klaiany J, et al. (2015) Toxicant content, physical properties and biological activity of waterpipe tobacco smoke and its tobacco-free alternatives. *Tob Control* 24 Suppl 1: i22-i30
- 18 U.S. Department of Health and Human Services (2006) The health consequences of involuntary exposure to tobacco smoke: a report of the Surgeon General. U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention, Coordinating Center for Health Promotion, National Center for Chronic Disease Prevention and Health Promotion and Office on Smoking and Health, Atlanta, GA



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
z. Hd. Herrn Sadkowiak  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 25.02.2021

Az. : Hiss/L021.1; 642.3

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion für ein Ge-  
setz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in  
Shisha-Einrichtungen - Drucks. 20/4001**

Ihre E-Mail vom 1. Februar 2021

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Sadkowiak,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellung-  
nahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein Gesetz zum Schutz vor  
gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen –  
Drucks. 20/4001 – gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische  
Landkreistag hierzu wie folgt:

**Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.**

Ein einzelner Landkreis hat uns in diesem Zusammenhang allerdings ergänzend fol-  
gende Rückmeldung gegeben, die wir Ihnen zum Zweck der weiteren Diskussion  
nicht vorenthalten wollen. Dieser Landkreis teilt uns mit, dass:

„... Anforderungen an Shisha-Bars im Baurecht verankert werden sollten. Dafür spricht, dass es technische und raumluftechnische Anforderungen gibt, deren Überwachung in die Hände von Fachleuten gehört. Es wird angeregt, dass Shisha-Bars generell in die Liste der Sonderbauten aufgenommen werden und dann auch mit einer entsprechenden Sonderbauvorschrift geregelt werden. Nur so bekommen wir eine klare baurechtliche Regelung, hierbei könnten die §§ 4 bis 9 des Gesetzentwurfes sinngemäß berücksichtigt werden.

Wir schlagen vor, eine Shisha Bar als besondere Nutzungsart einer Gaststätte einer speziellen Baugenehmigungspflicht zu unterwerfen. Im Zuge derartiger Baugenehmigungsverfahren können dann die §§ 4 bis 9 des Gesetzentwurfes sinngemäß berücksichtigt werden.

Ein Problem sollte gelöst werden und zwar das Nebeneinander arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und der Gefahrstoffverordnung einerseits und eventuell künftiger baurechtlicher Bestimmungen andererseits, denn letzten Endes gibt es aus beiden Rechtsbereichen teilweise überlappende Anforderungen an die Raumluf. Die Arbeitsschutzverwaltung hat in erster Linie ihre Rechtsgrundlage zum Einschreiten im Arbeitsstättenrecht und in der Gefahrstoffverordnung. Hier muss an einem Regelungsregime gearbeitet werden,

- das für klare Zuständigkeiten sorgt,
- die bei Behörden anzusiedeln ist, die die technisch-fachliche Kompetenz dafür besitzen und
- das alle derartigen Betriebe umfasst.“

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine abgestimmte Verbandsaufassung handelt. Aufgrund der kurzen Fristvorgabe war eine Abstimmung innerhalb der Verbandsgremien nicht möglich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Hißnauer  
Referentin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: [m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)  
[a.bartl@ltg.hessen.de](mailto:a.bartl@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren  
durch Kohlenmonoxid in Shisha-Einrichtungen – Drucks.  
20/4001**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

die Vorlage des Gesetzentwurfs fällt in die Zeit der Covid19-  
Pandemie und setzt uns eine sehr kurze Frist zur Stellung-  
nahme. Eine eingehende Beratung war deshalb kaum  
möglich. Der Hessische Städtetag hat das Problem der  
Gesundheitsgefahren in Shisha Betrieben gegenüber der  
Landesregierung allerdings bereits vorgetragen.

Insbesondere in unserer Stellungnahme zur Evaluation und  
Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Gaststätten-  
gesetzes an das Hessische Wirtschaftsministerium vom  
18. Juni 2020. Als Regulierung für Shisha-Bars hat der  
Hessische Städtetag darin als Positivbeispiel auf die Regelung  
des Gesetzgebers in Hamburg verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf Drs. 20/4001 entspricht wört-  
lich dem Hamburgischen Gesetz zum Schutz vor gesundheit-  
lichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Ein-  
richtungen vom 28. Mai 2019.

Ihre Nachricht vom:  
01.02.2021

Ihr Zeichen:  
I A 2.17

Unser Zeichen:  
TA 123.0 Oe/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
[oegel@hess-staedtetag.de](mailto:oegel@hess-staedtetag.de)

Datum:  
02.03.2021

Stellungnahme-Nr.:  
020-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



Der Gesetzentwurf zum Schutz von gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen stellt grundsätzlich für die Vollzugsbehörden eine gute und praktikable Eingriffsmöglichkeit dar. Insbesondere seien hier die klaren Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften genannt. Bei den **Zuständigkeiten in § 13** greift der Gesetzentwurf allerdings auf die Strukturen eines Stadtstaates zurück, die denen eines Flächenstaates wie Hessen nicht entsprechen.

### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu § 5 Abs. 3**

Shisha-Einrichtungen ohne raumluftechnische Anlagen scheinen aus Sicht der Vollzugspraxis nicht realisierbar. Abluftanlagen sind unabdingbar erforderlich, um eine Geruchsbelästigung bereits im Vorfeld für Anwohnende auszuschließen.

#### **Zu § 6**

Es müsste eine rechtliche und technische Lösung für den Betrieb von Rauchgasanlagen geschaffen werden.

Die technische Ausrichtung der Anlage muss so ausgestaltet sein, dass das Vorhalten glühender Kohle und das Anzünden von Kohle möglich sind.

Die Abnahme einer solchen Rauchgasabzugsanlage/Vorhalteofen für Kokoskohlen muss durch die Schornsteinfeger oder Umweltbehörden erfolgen können (Erstellung einer technischen Richtlinie).

#### **Zu § 7 Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte**

Hierbei sollte es sich um sog. gewerbliche Geräte handeln und nicht um "einfache" Haushaltsgeräte.

Gewerbliche Geräte –mit Anschluss an das Stromnetz und Eigenenergieversorgung (bei Stromausfall) – sollten auch an die bestehende raumluftechnische Anlage gekoppelt sein. So kann sichergestellt werden, dass z.B. bei Alarmauslösung oder Ausfall der Warngeräte die Raumlufanlage hochfährt oder bei deren Ausfall die Warngeräte Alarm auslösen. Ein entsprechendes Verlaufsprotokoll sollte jederzeit einsehbar bzw. durch die Kontrollbehörden abrufbar sein. Dies kann im Schadensfall eine Ursachenermittlung für die Ermittlungsbehörden vereinfachen.

### **Zu § 13 Zuständigkeiten**

Vor dem Hintergrund, dass viele der im Gesetz erwähnten Aspekte nach Kriterien des Arbeitsschutzes bereits bewertet werden müssen, regen wir die Zuständigkeit der Regierungspräsidien an.

Technische Fragen zur Lüftung oder CO<sub>2</sub>-Konzentrationen fallen bereits in deren Zuständigkeitsbereich.

In der HGastG-Stellungnahme des Städtetages an das Hessische Wirtschaftsministerium vom 28.5.2019 hatten wir zu Shisha-Betrieben u.a. auch ausgeführt:

*„Shisha-Bars bedürfen dringend einer besonderen Regelung.*

*Grundsätzlich sollte das Thema schwerpunktmäßig von Bauaufsichtsbehörden oder im Nichtraucherschutzgesetz geregelt werden. Durch den Auftrag der Gefahrenabwehr fällt es auch in die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden.*

*In Fällen in denen Alkohol ausgeschenkt wird, muss nach § 3 HGastG die Zuverlässigkeit des Betreibers geprüft werden. Wenn aber aus Betreibersicht grundsätzlich kein Alkohol vor Ort konsumiert werden soll, entfällt derzeit diese Prüfung und somit können auch unzuverlässige Personen eine Shisha-Bar betreiben und alkoholfreie Getränke aus-schenken.*

*Auch in diesem Fall greift zwar noch das Hessische Gaststättengesetz, wenn aber gar keine Getränke (!) ausgegeben werden sollen und nur ein Raucherraum mit Shisha betrieben wird, fehlt jede gesetzliche Grundlage.*

*Hinzu kommen weitere Fragestellungen wie z.B. hinsichtlich der Aufstellung von Geldspielgeräten. Gemäß der Spielverordnung, die auf Schank- und Speisewirtschaften, aber nicht etwa auf „Rauch-Betriebe“ ausgelegt ist, stellt sich die Frage, ob bei vordergründigem Shisha-Angebot diese Gaststätten grundsätzlich eine Geeignetheitsbescheinigung erhalten können.*

*Bestenfalls könnten diese Räumlichkeiten dann als Vergnügungsstätte bewertet werden. Hier bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung.*

*Zwar existieren Arbeitshilfen zur Betriebsart Shisha, u.a. auch Berechnungsformeln für Abluftanlagen, jedoch sind diese nicht gesetzlich normiert und beinhalten bei Verstoß auch keine Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.*

*Vorschlag:*

*Betreiber müssen, analog der Regelung von Automatenaufstellbetreibern, vor Eröffnung einer Shisha-Bar im Umgang und im Betrieb der Shisha-Bar entsprechend geschult werden. Wie für die Erlaubnis zur Aufstellung von Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c GewO muss zunächst eine Sachkundeprüfung bei der IHK absolviert und nachgewiesen werden.“*

**Der Hessische Städtetag hatte zur Klärung von Zuständigkeits- und materiell rechtlicher Fragen für den 15. Januar 2019 u.a. das Innen- (Einsatz Feuerwehr), das Gesundheits- und das Wirtschaftsministerium eingeladen.**

Alle Ministerien hatten zugesagt. Das Wirtschaftsministerium hat seine Teilnahme kurzfristig wieder abgesagt. Bis zu einer abschließenden internen Klärung habe das Referat Gewerbeaufsicht III 4 die Federführung in Koordination der zum Thema Shisha-Bars gehörenden Angelegenheiten inne. In dieser Eigenschaft wurde dann die Teilnahme für die gesamte Landesregierung an dem Termin 15.1.2019 abgesagt.

Die Landesregierung sei bemüht, so in der telefonischen Terminabsage, die verschiedenen komplexen Fragen einschließlich der Zuständigkeiten kurzzeitig zu klären. Danach werde das Haus wieder auf den Hessischen Städtetag zukommen.

Es wurde ausdrücklich betont, dass das Wirtschaftsministerium die Angelegenheit als klärungsbedürftig ansehe und nicht auf die lange Bank schieben werde.

Unsere letzten Informationen datieren aus einer Telefonkonferenz am 1.7.2019, in dem zur Vorbereitung einer Regelung eine Abstimmung mit verschiedenen Ministerien angekündigt wurde.

Der Hessische Städtetag hat daraufhin erklärt, er stehe nach Abstimmung mit den verschiedenen Ministerien weiterhin für Gespräche zur Verfügung. Eine Einladung in die AG Ordnungsamtsleiter\*innen, mit Vollzugspraktikern aus 25 Städten, haben wir ausgesprochen. Sie wurde bislang nicht angenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Oegel  
Ass. jur., Referatsleiterin